

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1963	Nummer 125
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	18. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Interministerieller Ausschuß der Landesregierung für Verteidigungsliegenschaften — JMA —	1702
234	5. 9. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln.	1700
6302	16. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers	1700
771	17. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden	1701
911	16. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
910		Bau- und Unterhaltungskosten für Signalanlagen an Kreuzungen	1701

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	1701

I.

234

Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II E 2 — 2017:9 — 674/63 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II C 3 — 3.45 — 1521/63
v. 5. 9. 1963

Mit den Maßnahmen des Grünen Planes und der Agrarstrukturverbesserung sind wesentlich umfangreichere Bauaufgaben auf die Landwirtschaft zugekommen. Hierbei werden erhebliche öffentliche Mittel durch Gewährung von Finanzierungshilfen in Anspruch genommen. Bei den damit geförderten landwirtschaftlichen Bauten müssen betriebs- und arbeitswirtschaftlich sowie baufachlich und bauwirtschaftlich bestmögliche Lösungen angestrebt werden, die gleichzeitig zur Senkung von Bau- und Unterhaltungskosten führen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Bauvorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn Planung und Vorbereitung einschließlich Erstellung der Ausführungsunterlagen abgeschlossen sind und den Grundsätzen rationellen Bauens entsprechen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die beantragten Mittel bewilligt worden sind.
2. Bei der Planung sind Bauvorhaben zu bevorzugen, die bei gleichen oder geringeren Kosten möglichst wenig Arbeitskräfte erfordern. Von der Vorfertigung größerer Bauelemente ist weitgehend Gebrauch zu machen. Die Möglichkeiten des baugewerblichen Mittelstandes sind durch Anwendung von Mischbauarten zu berücksichtigen.
3. Bei Neubauten und bei Um- bzw. Erweiterungsbauten sind die Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und auszuführen.
4. Die Prüfung der Bauunterlagen erfolgt durch die zuständige Landwirtschaftskammer.
An Bauunterlagen sind erforderlich:
 - a) Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung,
 - b) sämtliche Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen,
 - c) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - d) Zusammenstellung der Gesamtherstellungskosten nach DIN 276,
 - e) Baubeschreibung,
 - f) Finanzierungsplan.
 Die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt.
5. Änderungen von den geprüften Unterlagen sind grundsätzlich unzulässig; sie führen zu Verzögerungen und in der Regel auch zu Verteuerungen der Planung und Ausführung. Sind Änderungen, deren Notwendigkeit sich während des Baues herausstellen, unumgänglich und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten, so sind entsprechende Anträge unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht, erneut zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
6. Der Bauherr oder sein Betreuer bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens und die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu überwachen sowie eine Schlußabrechnung aufzustellen, die zur späteren Nachprüfung bereitzuhalten ist. Die Schlußabrechnung besteht in der Regel aus:
 - a) dem Baubuch nach DIN 276,
 - b) der Berechnung nach DIN 277,
 - c) den Rechnungsbelegen, nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

- d) der bauaufsichtlich genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
- e) den Bewilligungsbescheiden oder der Verfügung über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
- f) den Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,
- g) den Abrechnungszeichnungen,
- h) den Abnahmebescheinigungen.

7. Der Bauherr oder sein Betreuer bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, nach Abschluß der Baudurchführung den Verwendungsnachweis zu erbringen. Er besteht in der Regel aus der zahlenmäßigen Nachweisung und dem Sachbericht. Die zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Mittel notwendige zahlenmäßige Nachweisung soll folgendes enthalten:

- a) eine Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276;
- b) eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung;
- c) eine Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

Soweit bei Vergabe von Zuschußmitteln die Regelung getroffen wurde, daß der Nachweis der Verwendung durch die Haushaltsrechnung zu erbringen ist, bleibt diese hiervon unberührt.

Der Sachbericht soll so mit Bild- und Planmaterial ausgestattet sein, daß er als Unterlage für weitere Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens geeignet ist. Soweit die Ausführungen von dem genehmigten Bauplan abweichen, ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen.

An die Landwirtschaftskammer
Rheinland in Bonn (Rhein),
Westfalen-Lippe in Münster (Westf.);

nachrichtlich:

an das Landesamt
Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung,
Düsseldorf, Tannenstraße 24,
Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,
Münster (Westf.), Windthorststraße 66,
an die Deutsche Bauernsiedlung GmbH, Düsseldorf, ■
Kaiserswerther Straße 183,
Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH,
Bonn, Meckenheimer Allee 128,
Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH,
Münster (Westf.), Stubengasse 28,
Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) GmbH in Düsseldorf, Binterimstr. 12,
an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wilhelmplatz 13 (Hansahaus).

— MBl. NW. 1963 S. 1700.

6302

Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1963 —
II A 2 — 25.36 — 327/63

Die mit meinem RdErl. v. 21. 8. 1961 (MBl. NW. 1526/SMBl. NW. 6302) bekanntgegebenen „Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers“ werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird Satz 2 gestrichen.

— MBl. NW. 1963 S. 1700.

771

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1963 — V A 2 — 623 — 5673

Nach Abschnitt 34 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) dürfen Anlagegüter, die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, die der Steuerpflichtige selbst aufgewendet hat. Ebenso dienen nur die eigenen Aufwendungen als Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen.

Diese Regelung hat bei der buchmäßigen Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand für Wasserbeschaffungsverbände zu Schwierigkeiten geführt. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Kapitalzuschuß nicht unmittelbar dem Wasserbeschaffungsverband, sondern seinen öffentlich-rechtlich organisierten Mitgliedern (Gemeinden, Gemeindeverbänden) gewährt und von diesen dem Verband zur Verfügung gestellt wird. Entspricht diese Handhabung dem ausdrücklich erklärten Willen der Beteiligten, so kann der Wasserbeschaffungsverband die steuerlich zulässigen Absetzungen für Abnutzungen — anders als nach der Regelung in Abschnitt 34 EStR — nach den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter bemessen. Der Wasserbeschaffungsverband ist dann allerdings gehalten, die so erlangten steuerlichen Vorteile nur den ihm angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nicht etwa auch dritten Mitgliedern, die keinen Kapitalzuschuß erhalten und weitergeleitet haben, zugute kommen zu lassen.

Die öffentlichen Zuschüsse dienen dazu, dem Wasserbeschaffungsverband die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben in der Zukunft sicherzustellen. Eine Rückforderung des dem Verband zur Verfügung gestellten Zuschusses durch das öffentlich-rechtliche Mitglied ist daher ausgeschlossen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1701.

911

910

Bau- und Unterhaltungskosten für Signalanlagen an Kreuzungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 9. 1963 — IV A 2/B 2 — 32 — 01/2

1. Mit meinem RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBl. NW. 911) hatte ich für den Bereich der **Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen** davon Kenntnis gegeben, daß der Bund nicht mehr bereit ist, innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, deren Baulast der Bund trägt, die Kosten für Signalanlagen wie die Kosten sonstiger Verkehrszeichen und -einrichtungen zu übernehmen.

Da Signalanlagen usw. an Kreuzungen zwischen Bundesstraßen und Gemeindestraßen in der Regel der Ordnung des Verkehrs in den Ortsbereichen dienen, können den Gemeinden Landeszuschüsse nach den Vorläufigen Richtlinien v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 911) gewährt werden, solange der Bund eine Kostenübernahme für derartige Anlagen ablehnt.

2. Für das **Landesrecht** ist davon auszugehen, daß § 12 des Reichspolizeikostengesetzes v. 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) sowie Artikel 14 der hierzu ergange-

nen Durchführungsverordnung v. 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) mit § 69 Satz 1 LStrG als entgegenstehendes Recht aufgehoben und durch die Regelung in § 34 und 35 i. Verb. mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStrG abgelöst worden sind.

Signalanlagen und sonstige Verkehrszeichen und -einrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind nach der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStrG getroffenen Begriffsbestimmung **Zubehör** der öffentlichen Straßen.

Hiernach gilt folgendes:

Bau und Unterhaltung von Signalanlagen usw. als Zubehör obliegen dem Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden.

Bei Signalanlagen an **Kreuzungen** richtet sich die Verteilung der Baukosten nach § 34 LStrG. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzestext verwiesen.

Abweichend von der Parallelbestimmung des § 13 FStrG hat der Landesgesetzgeber in § 35 Abs. 1 LStrG den Grundsatz aufgestellt, daß bei höhengleichen Kreuzungen der Träger der Straßenbaulast der Straße **höherer** Verkehrsbedeutung (vgl. § 3 Abs. 1 LStrG) die Kreuzungsanlage zu unterhalten hat, es sei denn, die Beteiligten vereinbaren etwas anderes (§ 35 Abs. 4 LStrG). Die **Unterhaltungskosten** für Signalanlagen an Kreuzungen treffen mithin den Baulastträger der „höherrangigen“ Straße. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber — wie bei den parlamentarischen Beratungen zum Ausdruck gekommen ist — der Verkehrsvereinfachung dienen.

Die einer Gemeinde aus § 34 Abs. 1 bis 5 LStrG erwachsenden Baukosten für Signalanlagen usw. können als zuschufähige Kosten im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise v. 27. 2. 1962 (SMBl. NW. 910) anerkannt werden. Auf Nr. 4.2 b) dieser Richtlinien wird verwiesen.

An die Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 1701.

II.**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -baurat F.-E. Hess zum Regierungsbaudirektor bei der Bezirksregierung Detmold; Oberregierungs- und -veterinär Dr. med. vet. B. Reinius zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Oberregierungsbaurat L. Schrader zum Regierungsbaudirektor bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. W. Bärö zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Mönchengladbach; Regierungsvermessungsrat J. Fischer zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsvermessungsrat J. Frisse zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsvermessungsrat F. Johann zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld; Regierungs- und Veterinär Dr. med. vet. H. Majert zum Oberregierungs- und -veterinär bei der Bezirksregierung in Münster; Forstmeister H. A. Oppermann zum Oberforstmeister bei der Waldarbeitsschule des Landes NW in Neheim-Hüsten; Regierungs- und Baurat G. Seidel zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungs- und Baurat G. Tramm zum Ober-

regierungs- und -baurat bei dem Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Regierungsbaurat F. Wilhelm zum Oberregierungsbaurat bei dem Wasserwirtschaftsamt in Hagen; Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. H. Wilhelm zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen; Regierungsbaurat M. Wiethoff zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. W. Beerwerth zum Regierungsveterinär-rat bei dem Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. R. Hörter zum Regierungsveterinär-rat bei dem Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Detmold; Regierungsveterinär-assessor Dr. med. vet. E. Lauer zum Regierungsvete-

rinär-rat bei dem Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld; Forstassessor H. J. Meyer zum Forstmeister bei dem Staatl. Forstamt Hilchenbach; Regierungsvermes-sungsassessor K. Schulz zum Regierungsvermessungs-rat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Eus-kirchen; Regierungsvermessungsassessor A.-W. Water-mann zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ober-regierungsrat Dr. H. von der Lühе vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1701.

I.

1102

Interministerieller Ausschuß der Landesregierung für Verteidigungsliegenschaften — IMA —

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 9. 1963 — Z A 5 — 0.251

Gemäß Kabinettsbeschluß vom 2. Juli 1963 gehen die Aufgaben des Interministeriellen Ausschusses der Landes-regierung für Verteidigungsliegenschaften — IMA — mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 vom Finanzminister auf den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent-liche Arbeiten über.

Ich bitte um Beachtung.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften und Anstalten des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 1702.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.